

auch Übergangsformen vom kleinen Hausierer zum Fernhändler größeren Stils¹.

Aber sie sind unwesentlich für das Erfassen des Problems Magdeburg dieser Zeit. Nicht nur in den Sklaven als Handelsware verrät sich der Zusammenhang mit dem antiken Großhandel: auch bei den Einfuhrwaren werden Gewürze ihre erhebliche Rolle gespielt haben; und gerade sie sind die hochbegehrte Ware des Orients. Daneben werden Metallerzeugnisse aller Art, von den ungeprägten Silberbarren über Münzen zu Gebrauchsgegenständen, Schmuckwaren und Waffen², ferner Webstoffe verschiedener Qualität und Herkunft, endlich rheinischer Wein auch in diesem Handelszuge mitgeführt worden sein. Diese Einfuhrwaren verteilten sich von Magdeburg aus in die weiten slawischen Gebiete. Mit gutem Grunde gehen von Magdeburg aus die alten großen Oststraßen fächerförmig aus³. Es entspricht nur den Voraussetzungen des damaligen Handels, daß dieser Handel, der namentlich im Einkauf durchaus Großhandel ist, bei den weiten Wanderungen der Händler durch städteloses Land die Versorgung der dortigen Konsumenten (Klöster, Bischofsburgen) mit Qualitätsware auch im kleinen übernehmen. An den Endpunkten der Handelsfahrten,

¹ Es ist auch hier das Verdienst w. VOGELS, die handelsgeschichtliche Bedeutung der Vita des heiligen Godric (etwa 1075 unweit Kings Lynn geboren) durch eine mustergültige Interpretation dieser einzigartigen Quelle erschlossen zu haben (w. VOGEL, Ein seefahrender Kaufmann um 1100, Hans. Gbll., Jg. 1912, S. 239ff.). Dieser Godric ist in der Tat vom kleinen Hausierer zum Wander- und Fernhändler von Rang in den genossenschaftlichen Vereinigungen dieser Wanderhändler emporgestiegen. Selbstverständlich liegt es VOGEL fern, nun jeden Fernhändler beim Hausierer anfangen zu lassen; diese Kombination liegt in den persönlichen Verhältnissen Godrics begründet. – Einzelne Sätze der Vita hat auch H. PLANITZ, a. a. O., Bd. 60, 1940, S. 14–19 interpretiert.

² Das Kapitular von 805 verbietet bekanntlich den Waffenverkauf. Man wird diese Bestimmung kaum als Ausnahmebestimmung betrachten können, wie es häufig geschieht, da sie jedenfalls seit 779 mehrmals wiederholt wird: MGH. Cap., Bd. I, S. 51, Abs. 20 (779), S. 190, Abs. 7 (781?) und S. 115, Abs. 7 (803). Aber wenn auch der Waffenhandel über die Reichsgrenzen hinaus generell verboten gewesen sein soll, so beweist das noch nicht, daß er nicht stattgefunden hat. Im Abs. 7 des Kapitulars von 781? steht das Verbot einträchtig zusammen mit dem Verbot des Verkaufs christlicher und heidnischer Sklaven außerhalb der Reichsgrenzen. Wir sahen, wie wenig dies Verbot den Sklavenhandel nach Spanien verhindert hat (vgl. oben S. 113, Anm. 3). Ebenso wenig wird es den Waffenhandel nach Osten gänzlich ausgeschaltet haben, wenn er nicht ohnehin späterhin gestattet war. Man denke auch an den Verkauf „Kölner Schwerter“, d. h. Solinger Klingen, „außerhalb des Reiches“ an die Nordmänner, die Wikinger. – Über die Bedeutung der Waffen-, insbesondere Schwerterherstellung für den Export schon in Merowingerzeit im mittleren und unteren Rheintal vgl. die Ausführungen von E. PETERSEN, Der ostelbische Raum als germanisches Kraftfeld im Lichte der Bodenfunde des 6. bis 8. Jahrhunderts, 1939, S. 252ff., ein Buch, daß trotz seiner zeitbedingten Tendenz (Titel!) eine Fülle wertvollen Materials bringt. Zu der Frage der Wirkung der Ausfuhrverbote von Waffen nach dem Osten vgl. die weiteren Ausführungen von PETERSEN und E. A. GESSLER, Die Trutzwaffen der Karolingerzeit, Basel 1908, S. 153f.

³ Dem stehen die gleichfalls fächerförmig auf Magdeburg zustrebenden ältesten Weststraßen gegenüber. Vgl. w. MÖLLENBERG, a. a. O., S. 15f.